## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 (1) 1 LBO)**

a) Dachform
Zulässig sind ausschließlich Satteldächer
b) Dachneigung
Entsprechend dem Planeinschrieb.
Bei Hauptgebäuden 25 – 35 °, bei Nebengebäuden mind. 20 °. Ausnahmsweise sind bei Nebengebäuden und Garagen Flachdächer zulässig, wenn diese begrünt werden.
c) Dachaufbauten
Dachaufbauten sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung von mind. 30° zulässig. Die Summe der Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Traufänge nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen mind. 1 m vom Ortgang und 1 m vom First, bzw. von der Traufe abgerückt werden.
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
d) Dachdeckung
Zur Dachdeckung sind nichtglänzende Ziegel oder ziegelähnliche Materialien in rotbraunen Farbtönen zu verwenden.
e) Fassaden:
Zulässig sind geputzte Fassaden in gedeckten Farbtönen. Grelle und glänzende sowie extrem dunkle Farbtöne sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind auch Holzfassaden zulässig, wenn diese sich in Ihrer Farbgebung dem allgemeinen Charakter des Wohngebietes anpassen.

**Garagen und Nebengebäude (§ 73 (1) 2 LBO)**

Garagen und Nebengebäude sollen soweit wie möglich in das Hauptgebäude integriert werden. Ansonsten sind sie in ihrer äußeren Gestaltung mit gleichen Materialien und gleicher Farbgebung wie das Hauptgebäude auszuführen.

**Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)**

Pro Wohngebäude ist jeweils nur eine Antenne und eine Parabolantenne zulässig.

**Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Einfriedigungen
(§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang von Grundstücksgrenzen sind tote Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,3 m zulässig. Höhere Einfriedigungen sind nur zulässig, wenn sie

1. aus heimischen, landschaftsgerechten Laubgehölzen bestehende Hecken sind oder
2. durch Büsche und Hecken verdeckte Holz oder Maschendrahtzäune von max. 1,5 m Höhe sind, die mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abgerückt sind.

Die Einfriedigung muß für Kleintiere durchlässig sein.

Unbebaute Fläche des Baugrundstücks
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen der Stellplätze sind als Grünflächen mit standortgerechten Stauden und Laubgehölzen oder als Nutzgärten anzulegen und dauernd zu unterhalten.